

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Sammlung! Nein
Für die Fachpresse! Nein

Gesetz: ArbGG § 5 Abs.1 Satz 2; BGB § 620 (Kettenverträge)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 92/55

Urteil des BAG vom 16.Dezember 1957 LAG Berlin



3 AZR 92/55

7 LA 754/54 (Berlin)

Urteilstenor den
Prozeßbevollmäch-
tigten der Parteien
zugestellt am

16. Dezember 1957

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeanter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. Dezember 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Röglin und Bernard gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der Kammer 7 des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 4. Februar 1955 - 7 LA 754/54 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger war seit dem 1. Januar 1949 als Lehrbeauftragter Dozent für Rechtswissenschaften an der Pädagogischen Hochschule der Beklagten. Während dieser Tätigkeit wurde er am 27. Juni 1949 als Rechtsanwalt zugelassen und am 9. März 1953 zum Notar ernannt. Für seine Lehrtätigkeit wurde er zunächst aus einer halben Planstelle nach Vergütungsgruppe I T0.A bezahlt. Später wurde die Bezahlung auf Betreiben der Beklagten schließlich mit Zustimmung des Klägers geändert. Ab 1. Januar 1952 erhielt der Kläger nur noch die bei den Hochschulen übliche Stundenvergütung, ohne daß sich dadurch an seinem Lehrauftrag im übrigen etwas ändern sollte. Zum teilweisen Ausgleich für den entstandenen Verdienstausschlag wurde die wöchentliche Zahl seiner Unterrichtsstunden von sechs auf acht erhöht. Die Vergütung betrug zuletzt 15.-DM für die Stunde. Nachdem die Vergütungsregelung so geändert worden war, erhielt der Kläger nur noch befristete Lehraufträge für jeweils ein Semester. Der letzte Lehrauftrag für das Wintersemester 1953/54 war bis zum 31. März 1954 befristet. Durch Schreiben vom 16. März 1954 teilte der Direktor der Pädagogischen Hochschule dem Kläger mit, für das Sommersemester 1954 könne der Lehrauftrag nicht erneuert werden. Daraufhin hat der Kläger auf Feststellung geklagt, daß die in dem Schreiben vom 16. März 1954 liegende außerordentliche Kündigung unwirksam sei. Er hält die aufeinander folgenden und jeweils auf ein Semester beschränkten Lehraufträge für unzulässige Kettenverträge. Noch in der ersten Instanz hat er seinen Antrag dahin geändert, daß die Beklagte zur Zahlung von 800.- DM als Vergütung für die Monate April und Mai 1954 verurteilt werden soll.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

I. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist gegeben. Das Berufungsgericht hat den Kläger zu Recht als einen Arbeitnehmer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

ähnliche Person im Sinne von § 5 Abs.1 Satz 2 ArbGG angesehen.

Der Lehrauftrag wird zwar in der Literatur zum Universitätsrecht als ein Rechtsverhältnis eigener Art behandelt, das dem öffentlichen Recht angehört (Köttgen, Deutsches Universitätsrecht, 1933, S.144; Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht 1956, S.292f.), und für eine Klage aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wäre die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit nicht gegeben (vgl. § 5 Abs.2 ArbGG). Im vorliegenden Fall kann jedoch dahingestellt bleiben, ob der Lehrauftrag allgemein dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, ob es insbesondere, da der Kläger als Lehrbeauftragter unstreitig kein Beamter war, neben dem Beamtenverhältnis andere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geben kann (so BGH, AP Nr.1 zu § 611 BGB Fleischbeschauer-Dienstverhältnis, mit ablehnender Anmerkung von Denecke). Denn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits stellt sich bei Berücksichtigung aller besonderen Umstände als ein privates Rechtsverhältnis dar.

Dabei mag davon ausgegangen werden, daß die Pädagogische Akademie der Beklagten bisher nicht als wissenschaftliche Hochschule anerkannt ist. Aber selbst wenn sie es wäre und ihre beauftragten Lehrkräfte denen an der Berliner Universität und Technischen Hochschule gleichgestellt wären, erhielt dadurch das Beschäftigungsverhältnis des Klägers keinen öffentlich-rechtlichen Charakter. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 und noch im Jahre 1949, als die Lehrtätigkeit des Klägers begann, gab es in Berlin überhaupt keine Beamten. Damals wurden alle hoheitlichen Aufgaben von Personen, die auf Privatsdienstvertrag angestellt waren, erfüllt. Deshalb konnte auch der Kläger nur in ein privat-rechtliches Dienstverhältnis zu der Beklagten treten.

Daran hat sich auch durch die Umwandlung der Vergütungsregelung für die Zeit ab 1. Januar 1952 nichts geändert. Auch zu dieser Zeit hat es in Berlin noch keine Beamten gegeben. Die Rechtsgrundlage zur Ernennung von Beamten wurde erst durch das am 1. Dezember 1952 in Kraft getretene Berliner Landesbeamtenengesetz vom 24. Juli 1952 (GVBl. S. 603) neu geschaffen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a und 87b UrhG geschützt.



Durch dieses Gesetz allein ist der rechtliche Charakter des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses nicht geändert worden. Denn das Berliner Landesbeamtengesetz kennt kein automatisches Entstehen oder Wiederaufleben von Beamtenverhältnissen, sondern gibt nur die bis dahin fehlende Rechtsgrundlage zu neuen Ernennungen (vgl. § 171). Es gibt auch keinen Rechtssatz des Inhalts, daß an öffentlichen Schulen nur solche Personen unterrichten dürfen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Nach Art. 33 Abs. 4 GG ist zwar die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, d.h. Beamte sind. Von diesem Grundsatz sind aber, wie die Worte "in der Regel" zeigen, Ausnahmen zulässig; sie werden auch in großem Umfang gemacht. Es braucht daher nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit das Erteilen von Unterricht an öffentlichen Lehranstalten überhaupt Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse darstellt. Wer hiernach das Beschäftigungsverhältnis des Klägers bis zuletzt kein öffentlich-rechtliches, so kann es nur ein privatrechtliches gewesen sei. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß dem Kläger jeweils durch einen Akt der Verwaltung ein "Lehrauftrag" erteilt worden ist. Denn diese Verwaltungsakte gaben dem Kläger nur die äußere Legitimation für seinen Unterricht, ohne die auf ihrer Grundlage und zum Teil mit ihrem Inhalt geschlossenen bürgerlich-rechtlichen Verträge entbehrlich machen zu können.

Diese Verträge lassen sich zwanglos als freie Dienstverträge im Sinne von § 611 BGB auslegen. Der Meinung von Thieme (a.a.O.S. 293), der den Lehrauftrag an wissenschaftlichen Hochschulen als Werkvertrag (§ 631 BGB) ansehen möchte, kann hier nicht gefolgt werden, weil Gegenstand der Verträge des Klägers nicht das Herbeiführen eines Erfolges, also etwa eines bestimmten Wissensstandes und der Prüfungsreife seiner Schüler war, sondern die Leistung von Diensten, nämlich das Erteilen von Unterricht. Andererseits war das Beschäftigungsverhältnis des Klägers zuletzt auch kein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG. Zu Beginn seiner Tätigkeit, als es noch un-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



befristet war und sich hinsichtlich der Vergütung und der Kündigung nach der TO.A richten sollte, mag es allerdings ein echtes Arbeitsverhältnis gewesen sein. Den späteren Lehraufträgen jeweils für nur ein Semester fehlte jedoch das für ein Arbeitsverhältnis wesentliche Merkmal der persönlichen Abhängigkeit (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I S. 39 ff.). Der Kläger war bei seiner Hochschulartigen oder hochschulähnlichen Lehrtätigkeit im wesentlichen frei und an Weisungen der Beklagten nicht gebunden. Eine selbstverständliche und unerläßliche Bindung bestand nur bezüglich des Ortes und der Zeit des Unterrichts und hinsichtlich des gestellten Themas. Das genügt aber nicht, um die für ein Arbeitsverhältnis notwendige persönliche Abhängigkeit zu begründen. Gleichwohl ergibt sich die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte daraus, daß der Kläger als eine arbeitnehmerähnliche Person anzusehen ist. Denn bei ihm war die in § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG geforderte wirtschaftliche Unselbständigkeit gegeben. Das Berufungsgericht hat dazu nicht nur festgestellt, daß er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf die Tätigkeit bei der Pädagogischen Hochschule wesentlich angewiesen war, weil er aus seiner Praxis nur unbedeutende Minnahmen gehabt habe, und daß der Verlust dieser Stelle ihn genau so hart getroffen habe wie einen echten Arbeitnehmer der Verlust seines Arbeitsplatzes, sondern auch, daß die wirtschaftliche Unselbständigkeit auf seiner dienstvertraglichen Verpflichtung, 8 Wochenstunden zu lesen, beruhe, weil er dadurch fast so stark wie ein Volldozent in Anspruch genommen gewesen sei.

Die Ansicht der Beklagten, mit der Stellung des Klägers als Rechtsanwalt und Notar sei es unvereinbar gewesen, daß er sich in eine wirtschaftliche Unselbständigkeit begeben habe, mag standesrechtlich von Belang sein; da sie jedoch das privatrechtliche Verhältnis zwischen den Parteien nicht berührt, kann hierdurch die Entscheidung nicht beeinflusst werden. Man könnte möglicherweise die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit verneinen, wenn ein Rechtsanwalt seine Praxis bewußt vernachlässigt, nur um seine Einkünfte aus einer Nebentätigkeit zu behalten. Einem solchen Rechtsanwalt kämen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 24 ff. UrhG geschützt.



Vorteile der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu. So liegt der Fall beim Kläger jedoch nicht. Er war zunächst ausschließlich auf die Einnahmen aus seiner Lehrtätigkeit angewiesen; als Rechtsanwalt und Notar ist er erst später zugelassen worden. Der Kläger hatte fast ebensoviel Stunden wie ein vollbeschäftigter Dozent zu halten; wenn man neben den reinen Vorlesungsstunden noch die Vorbereitungszeit berücksichtigt, wird deutlich, daß die Lehrtätigkeit des Klägers seine Arbeitskraft weitgehend in Anspruch nahm. Er wird deshalb kaum in der Lage gewesen sein, seine Anwalts- und Notariatspraxis wesentlich auszubauen.

Auch im übrigen erfüllt der Kläger die Begriffsmerkmale einer arbeitnehmerähnlichen Person. Er ist für einen bestimmten Auftraggeber in einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit tätig gewesen. Darüber hinaus ist es unerheblich, ob die arbeitnehmerähnliche Person noch andere Einnahmequellen hat, wenn diese nur die wirtschaftliche Unselbständigkeit nicht aufheben, und ob körperliche oder geistige Arbeit geleistet wird (vgl. zu dem Begriff der arbeitnehmerähnlichen Person BAG, AP Nr.2 zu § 5 ArbGG; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 5 Anm.66ff.; Endemann, Arbeit und Recht 1954, 210). Nach alledem hat das Berufungsgericht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu Recht bejaht. II. Materiellrechtlich sind jedoch die Klageansprüche nicht begründet. Der Kläger verlangt Vergütung für die Monate April und Mai 1954, also für die Zeit nach Beendigung seines letzten Lehrauftrages. Die Revision ist der Ansicht, das Dienstverhältnis des Klägers habe über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestanden, weil die verschiedenen Lehraufträge unzulässige Kettenverträge gewesen seien. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Nach mehreren Entscheidungen des Zweiten Senats (vgl. BAG 1,128;156), denen sich der erkennende Senat angeschlossen hat (AP Nr.29 zu § 1 KSchG), ist die Befristung von Arbeitsverträgen unwirksam, wenn sie dem Arbeitnehmer den Kündigungsschutz nimmt und ein verständiger Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hätte. Es ist hier zunächst schon fraglich, ob dem Kläger durch die befristeten Verträge überhaupt ein Kündigungsschutz genommen würde. Das Kündigungsschutzgesetz wird von der herrschenden Lehre auf arbeitnehmerähnliche Personen nicht angewandt (Herschel-Steinmann, KSchG, 3.Aufl., § 1



Anm.20c; Hueck, KSchG, 3.Aufl., § 1 Anm.5; Dersch, ArbRBlattei "Arbeitnehmerähnliche Personen", IV 4b; Endemann, Arbeit und Recht 1954, 210 [213]; a.A. Schnorr von Carolsfeld, Arbeitsrecht S.371). Diese Frage braucht im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden; der Abschluß von befristeten Verträgen durch die Beklagte ist nämlich in keinem Falle zu beanstanden (so auch BAG AP Nr.8 zu § 1 KSchG). Denn es ist herkömmlich und zweckmäßig, daß Lehraufträge an Hoch- und Fachschulen jeweils nur für ein Semester erteilt werden. Dieser Brauch ist auch rechtlich zu billigen. Die Lehranstalten haben ein berechtigtes Interesse daran, hinsichtlich der Lehraufträge in ihren Entscheidungen frei zu sein. In diesem Sinne bestimmt auch der von der Beklagten vorgelegte "Tarifvertrag für die nichtvollbeschäftigten Dozenten an den Berliner öffentlichen Fachschulen" vom 7.April 1952 in seinem § 3 Ziffer 2 ausdrücklich, daß Dozenten, die wie der Kläger mit 11 Wochenstunden und weniger beschäftigt werden, in der Regel auf Zeitvertrag für ein Semester einzustellen sind. Aber auch aus der Sicht der Lehrbeauftragten besteht keine Notwendigkeit, die Befristung der Lehraufträge für unzulässig zu erklären. Der Lehrauftrag wird regelmäßig nur als eine Nebenbeschäftigung ausgeübt; der Lehrbeauftragte ist auf die Vergütung, die er dafür erhält, meistens nicht angewiesen, so daß er keines besonderen sozialen Schutzes bedarf. Ausnahmefälle rechtfertigen keine Durchbrechung der bewährten Handhabung. Das Dienstverhältnis zwischen den Parteien hat somit nach Ablauf seines letzten Lehrauftrages ein Ende gefunden; eine Vergütung für die folgende Zeit steht dem Kläger nicht zu.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Röglin

Bernard.

